

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/049
öffentlich		
Datum 18.06.2021	Aktenzeichen II	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Änderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Ammersbek und der Stadt Ahrensburg über die Aufgabenübertragung des Versicherungswesens auf die Stadt Ahrensburg.

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Hauptausschuss	16.08.2021	Herr Stern		
Stadtverordnetenversammlung	23.08.2021			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	x	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der Vertragsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Ammersbek und der Stadt Ahrensburg über die Aufgabenübertragung des Versicherungswesens auf die Stadt Ahrensburg gemäß Anlage wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg und die Gemeinde Ammersbek haben am 23.12.2009 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Versicherungswesens der Gemeinde Ammersbek auf die Stadt Ahrensburg unterzeichnet. Darin ist geregelt, dass die Stadt Ahrensburg für die Gemeinde Ammersbek entgeltlich die Sachbearbeitung für das Versicherungswesen übernimmt. Die Prämien- und Umlagezahlungen an die jeweiligen Versicherungsgeber sowie die gesamte kassenmäßige Abwicklung verbleibt bei der Gemeinde Ammersbek.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Unternehmereigenschaft nach dem UStG von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Darunter kann also jede Tätigkeit fallen, die nachhaltig der Erzielung von Einnah-

men dient. Die bisher erforderliche Gewinnerzielungsabsicht ist nicht mehr zu fordern. Mithin fallen nun auch grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts, somit auch Kommunen, unter diesen Begriff.

Bei der Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Im Rahmen von Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen regelt § 2b Satz 1 UStG, dass die Umsatzsteuer grundsätzlich nicht anfällt. Satz 2 sieht jedoch eine Ausnahme vor. Hiernach ist eine Umsatzsteuerpflicht für das Handeln juristischer Personen des öffentlichen Rechts gegeben, wenn keine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegt. An dieser fehlt es insbesondere auch bei Leistungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Mithin ist die Stadt Ahrensburg gegenüber der Gemeinde Ammersbek nun umsatzsteuerpflichtig.

Um dieser Pflicht entsprechend nachzukommen muss eine entsprechende Vertragsanpassung (vgl. Anlage) erfolgen, welche die bisherige Leistungsvereinbarung um die Umsatzsteuerpflicht ergänzt.

Im Wesentlichen wurde die Fälligkeit der Leistung vom 01.07 eines jeden Jahres auf den 01.02 eines jeden Jahres angepasst. Daneben wurde auf die nun geltende Umsatzsteuerpflicht hingewiesen sowie ein entsprechender Leistungszeitraum und Startzeitpunkt hinsichtlich der Abrechnung bestimmt.

Der anliegende Vertragsentwurf des Änderungsvertrages wird aktuell ebenfalls in der Gemeindevertretung Ammersbek zur Zustimmung vorgelegt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Änderungsvertrag mit der Gemeinde Ammersbek